NICHT VERSCHREIBUNGSPFLICHTIGE ARZNEIMITTEL (OTC)

Rund 7 Milliarden Euro geben die Deutschen pro Jahr für nicht verschreibungspflichtige, aber apothekenpflichtige Arzneimittel aus. Diese Arzneimittel werden OTC-Produkte (engl. over the counter) genannt.

Was viele Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen jedoch nicht wissen: die gesetzlichen Krankenkassen dürfen seit dem 01.01.2012 die Kosten für OTC-Arzneimittel als freiwillige Satzungsleistung erstatten.

Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen somit auch die Kosten für z.B. Nasenspray, Halstabletten, Globuli und weitere nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, aber apothekenpflichtige - sogenannte OTC-Produkte - übernehmen. Bekannte OTC-Produkte sind z.B. ASS, Engystol, Faktu lind, GranuFink, Gripp-Heel, Neurexan, Riopan, Traumeel, Vertigoheel, Wick MediNait, Zovirax.

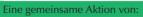
Unsere Abfragen bei den gesetzlichen Krankenkassen zeigen, dass nur bestimmte Arzneimittelgruppen erstattet werden. So wird z.B. das Erkältungsmittel Wick MediNait von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet. Die Kosten für das Mittel Gripp-Heel aus der Gruppe der homöopathischen Arzneimittel (alternativmedizinische Behandlungsmethode) werden hingegen i.d.R. erstattet.

In diesem Flyer haben wir Ihnen wichtige Hinweise und Tipps zusammengestellt, damit Sie einen Überblick bekommen, ob Sie evt. von einer Erstattung Ihrer gesetzlichen Krankenkassen profitieren können. Ob Ihre Krankenkasse zu denen gehört, die die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel übernimmt, erfahren Sie auf der Internetseite: www.krankenkassen-experten.de



* Erstattungsfähig als freiwillige Satzungsleistung für ca. 70% der Versicherten gesetzlicher Krankenkassen (Stand 01.04.2016). Weitere Informationen finden Sie auf www.heel.de

Stempelfeld









Deutscher





Nicht verschreibungspflichtige **Arzneimittel (OTC)**



www.krankenkassen-experten.de





Herausgeber: MedPrä GmbH Medizinische Prävention und Marketing Geschäftsführer: Harald Beez lägerei 2 | 40593 Düsseldorf E-mail: info@medprae.de

MedPr







GUT ZU WISSEN - GELD SPAREN:

- Fast alle Kassen haben eine jährliche Höchstgrenze für eine Erstattung.
- Es werden von den Krankenkassen in der Regel nur bestimmte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erstattet.
- Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Kosten von den Kassen grundsätzlich erstattet.
- In der Regel erstatten die Krankenkassen auch bestimmte OTC-Arzneimittel für Jugendliche von 13. bis zum 18. Lebensjahr.
- Der Versicherte benötigt ein grünes Rezept oder eine Privatverordnung eines Arztes.
- Der Versicherte muss vor dem Kauf eines Arzneimittels in der Apotheke zu einem Arzt gehen. Die Verordnung eines Heilpraktikers wird selten von den Krankenkassen akzeptiert.
- Um die Kosten für das nicht verschreibungspflichtige Medikament zu erhalten, muss das grüne Rezept oder die Privatverordnung mit der Rechnung aus der Apotheke bei der Krankenkassen eingereicht werden.
- Es werden nur die Kosten von Arzneimitteln erstattet, die von den Versicherten in einer Apotheke erworben werden. Dazu gehören auch nach deutschem Recht zugelassene Apotheken im Versandhandel.



TIPP! REISEMEDIZIN, KUREN

Unter www.krankenkassen-experten.de erhalten Sie auch Informationen, ob Ihre gesetzliche Krankenkasse als Satzungsleistung Reisemedizinische Impfungen, die Malariaprophylaxe, ambulante Kuren und Präventionskurse erstattet.

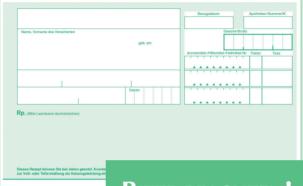
nkasse empfehlen g für gewisse Leistunger senwechsler und bitten

Jede Krankenkasse legt in der Regel au.

Sistungen einen is Schwerpunkt. Hierbei handelt as sich um Leistungen, die die Krankenkasse is sichwerpunkt. Hierbei handelt as sich um Leistungen, die die Krankenkasse is sich saturgsleistung zusätzlich estatuten darf. Jeder Versicherte muss individueil für sich saturgsleistungen für im wichtig und welche weniger entscheiden, weiche zusätzliche Satzungsleistungen für hentötigt auch keine mitscheiden, weich zu seiner Auslandereise erstattet, wichtig sind. Wer beispielsweise nicht ins Ausland reist, benötigt auch keine Krankenkasse, die die reiste wir machen möchte, der benötigt auch keine Krankenkasse, krankenkasse, kir machen möchte, der benötigt auch keine Krankenkasse,

WAS IST EIN "GRÜNES REZEPT"?

Der Arzt nutzt das grüne Rezept für Medikamente, die auch rezeptfrei in der Apotheke erhältlich sind. Er gibt damit eine Empfehlung für das Medikament. Die Kosten müssen die Patienten übernehmen; sie werden jedoch oftmals von den Krankenkassen zurück erstattet.



BITTE BEACHTEN!

Für die Kostenerstattung benötigen Sie ein grünes Rezept oder eine Privatverordnung von Ihrem Arzt. Zusätzlich noch die Apothekenrechnung für das Medikament, ausgestellt auf Ihren Namen. Beides müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

ERSTATTET AUCH IHRE KRANKENKASSE DIE KOSTEN?

Eine gesetzliche Krankenkassen kann als freiwillige Satzungsleistung die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, aber apothekenpflichtige Arzneimittel erstatten.

Ob auch Ihre Krankenkasse die Kosten übernimmt und in welcher Höhe finden Sie unter:

www.krankenkassen-experten.de



Mit zunehmendem Alter treten oftmals Grunderkrankungen auf. Dann ist es besser, die Einnahme von Medikamenten mit dem Hausarzt abzustimmen, auch wenn diese nicht verschreibungspflichtig sind. So können Sie Unverträglichkeiten so gering wie möglich halten.



BITTE BEACHTEN!

In der Regel werden nur Arzneimittel aus den Bereichen: Homöopathie (alternativmedizinische Behandlungsmethode), Phytotherapie (Pflanzenheilkunde) und Anthroposophie (spirituelle Weltanschauung) erstattet!